

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG,
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
BMBWF – IV/9; Rechtsfragen und
Rechtsentwicklung
z.H. Herrn Mag. Michael Gruber
Minoritenplatz 5
1010 Wien
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Unser Zeichen 6975/20 JU

Sachbearbeiter Mag. Uttner

Telefon +43 | 1 | 811 73-260

eMail uttner@ksw.or.at

Datum 13. Januar 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird
(GZ: 2020-0.823.240)

Sehr geehrter Herr Mag. Gruber,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird, Entwurf einer Verordnung, mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014 geändert wird und Entwurf der Wahltagerverordnung 2021.

Stellungnahme

Zu § 37 Abs. 3:

Offenbar sollen sowohl Steuerberater, die den Jahresabschluss erstellen, als auch prüfende Wirtschaftsprüfer als von der Verschwiegenheitspflicht entbunden gelten. Im 1. Satz des § 37 Abs. 3 ist sowohl vom Jahresabschluss und vom Lagebericht als auch in weiterer Folge vom Prüfbericht und dem Bestätigungsvermerk die Rede – im 2. Satz des Abs. 3 dann eben gleichermaßen vom Steuerberater und vom Wirtschaftsprüfer. Unter Berücksichtigung der geltenden berufsrechtlichen Vorschriften regen wir an, in Abs. 3 klarzustellen, dass die Entbindungsregel des 2. Satzes sich für Steuerberater nur auf die auftragsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses beziehen kann, für Wirtschaftsprüfer auf die Erstellung des Jahresabschlusses, den Prüfbericht und Bestätigungsvermerk (im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers natürlich nicht beim selben Auftraggeber). Eine andere Auslegung halten wir unter Beachtung des Berufsrechts und des UGB für schwer möglich.

Ergänzend ist anzumerken, dass aus legistischer Sicht Abs. 3 nicht ideal gelöst ist, da unterschiedliche Sachverhalte vermischt werden. Es sollte in Abs. 3 klarer zwischen dem Sachverhalt der Erstellung

des Jahresabschlusses und dem Sachverhalt der Prüfung (und der jeweils für diese verschiedenen Sachverhalte vorgesehenen Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht) unterschieden werden.

Zu § 40 Abs. 3:

Grundsätzlich sehen wir eine derartige gesetzliche Entbindung berufspolitisch äußerst kritisch und inakzeptabel. Die KSW steht allgemeinen Durchbrechungen von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht in diversen Materiengesetzen generell kritisch gegenüber.

Wir regen daher an, die Hochschülerschaft gesetzlich zu verpflichten, den Steuerberater und den Wirtschaftsprüfer für Kontrollzwecke von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Elektronisch gefertigt

Referenten:
Mag. Gregor Benesch
Mag. Dr. Aslan Milla

